

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.07.2024

Der Gemeinderat der Stadt Niederstetten hat am 17.07.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten, unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation, den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,-- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,-- Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs 2 nicht übersteigen

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

je Sitzung in Höhe von 40,-- Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt

- (2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

in Höhe von jährlich 150,-- Euro

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt in Ortschaften

bis 250 Einwohner

monatlich 55 v. H.

ab 251 und mehr Einwohner

monatlich 80 v. H.

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) nach Abs. 1 und 2 werden jeweils am Jahresende gezahlt; die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung zusätzlich eine Entschädigung von

40,-- Euro

für die Vertretung des Bürgermeisters bei Veranstaltungen. Diese Entschädigung wird jeweils am Jahresende ausbezahlt.

Für Vertretungen des Bürgermeisters bei Besuchen von Alters- und Ehejubilaren erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung zusätzlich eine Entschädigung von

25,-- Euro

pro Vertretung. Diese Entschädigung wird jeweils am Jahresende ausbezahlt.

- (6) Müssen die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters durch ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters übernommen werden, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung von jeweils

35,-- Euro pro Stunde,

jedoch maximal die Höhe des monatlichen Höchstbetrages nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz), für Gemeinden mit einer Größe von maximal 2.000 Einwohnern, in der jeweils gültigen Fassung. Diese Entschädigung wird jeweils monatlich ausbezahlt.

- (7) Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger

Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz haben, erhalten hierfür Aufwendersersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung dem Bürgermeister gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 90 € pro Tätigkeitstag ausbezahlt, sofern hier nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreise der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.
- (2) Zur Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (Dienstverrichtung innerhalb des Stadtgebietes) erhalten Gemeinderäte aus räumlich von Niederstetten, Stadt getrennten Stadt- bzw. Ortsteilen/Wohnplätzen (hierzu zählen in diesem Falle auch die Teilorte und Wohnplätze der früheren Stadt Niederstetten nach dem Stand vom 31.12.1971) neben der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 3 Abs. 1 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.01.2021 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Niederstetten, den 24.07.2024

gez.

Heike Naber

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.